

Aktuell gültige Stellplatzsatzung der Stadt Pfungstadt	Neuaufstellung Stellplatzsatzung der Stadt Pfungstadt 2024
<p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, 1992, S. 533) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. S. 342) und der §§ 44, 76, 81 der Hess. Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18.06.2002 (BVBl. S. 274) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pfungstadt am 22.09.2003 folgende Satzung der Stadt Pfungstadt über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen oder Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatz- und Ablösesatzung) beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.11.2022 (GVBl. S. 571, 574), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pfungstadt in ihrer Sitzung am 16.12.2024 die folgende Stellplatzsatzung beschlossen:</p>
§1	§1
Geltungsbereich	Geltungs- und Anwendungsbereich
(1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Pfungstadt sowie den Ortsteilen Hahn, Eich und Eschollbrücken.	(1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Pfungstadt sowie den Ortsteilen Hahn, Eich und Eschollbrücken.
	(2) In dieser Satzung wird die Herstellungspflicht, sowie Gestaltung, Größe, Art und Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (KFZ) und von Abstellplätzen für Fahrräder im Gebiet der Stadt Pfungstadt geregelt. Darüber hinaus regelt sie die Möglichkeit der finanziellen Ablösung der Verpflichtung zum Herstellen von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.
Nicht enthalten	§2
Nicht enthalten	Begriffsbestimmung
Nicht enthalten	<p>(1) Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die dem Abstellen von KFZ außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen. Sie können auch als Carports oder Garagen ausgebildet werden.</p> <p>Carports im Sinne dieser Satzung sind überdachte, nicht allseitig umschlossene Anlagen zum Abstellen von KFZ. Die Zufahrtsseite ist stets offen ausgebildet.</p>

	Garagen im Sinne dieser Satzung sind umschlossene und verschließbare Räume zum Abstellen von KFZ.
Nicht enthalten	(2) Abstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Sie können als Fahrradabstell-Anlagen auch überdacht, allseitig umschlossen bzw. in Form von Fahrradboxen ausgebildet werden.
§2	§3
Herstellungspflicht	Herstellungspflicht
(1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.	(1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen , hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).	(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen , Stellplätze und Abstellplätze).
(3) Auf die Herstellung von notwendigen Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen wird verzichtet, soweit der Stellplatzbedarf durch nachträglichen Ausbau von Dachgeschossen mit max. 2 Wohneinheiten je Gebäude entsteht.	(3) entfällt
§3	§4
Zahl	Zahl der Stellplätze und Abstellplätze
(1) Die Zahl der nach §2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.	(1) Die Zahl der nach §3 herzustellenden Garagen , Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 2 , die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

	Die Zahl der notwendigen Abstellplätze ist nach der Fahrradabstellplatzverordnung (FStellplV) zu ermitteln. Abweichend von dieser Verordnung sind Abstellplätze für Sonderfahräder nicht nachzuweisen.
Nicht enthalten	(2) Das Ersetzen notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze ist nicht zulässig. Die Anwendung des § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 HBO ist ausgeschlossen.
(2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.	(3) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
(3) Bei Garagen und Stellplatzanlagen mit mehr als 10 notwendigen Stellplätzen müssen mindestens 10% der Stellplätze oberirdisch als Besucherparkplätze eingerichtet werden. Im Einzelfall kann aus städtebaulichen Gründen eine Unterschreitung der 10% zugelassen werden.	(4) Bei Garagen und Stellplatzanlagen mit mehr als 10 notwendigen Stellplätzen müssen mindestens 10 % der Stellplätze oberirdisch als Besucherparkplätze eingerichtet werden. Im Einzelfall kann aus städtebaulichen Gründen eine Unterschreitung der 10% zugelassen werden.
(4) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.	(5) Bei baulichen und sonstigen Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht erfasst ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. notwendigen Stellplätze nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung vergleichbarer Nutzungen. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.

<p>(5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Stadt Pfungstadt erforderlich</p>	<p>(6) In den Einzelfällen der Absätze 3 bis 5 ist die Zustimmung der Stadt Pfungstadt erforderlich.</p>
<p>(6) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.</p>	<p>(7) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Demnach muss jeder Stellplatz frei anfahrbar sein.</p>
<p>(7) Bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern kann ausnahmsweise ein notwendiger Stellplatz auch in der Zufahrtsfläche vor einem Stellplatz oder einer Garage nachgewiesen werden. In der Zufahrtsfläche eines mechanischen Stapelparkers ist kein zusätzlicher Stellplatz zulässig.</p>	<p>(8) Bei Ein- oder Zweifamilienwohnhäusern kann ausnahmsweise ein notwendiger Stellplatz auch in der Zufahrtsfläche vor einem Stellplatz oder einer Garage nachgewiesen werden. In der Zufahrtsfläche eines mechanischen Stapelparkers ist kein zusätzlicher Stellplatz zulässig.</p>
<p>(8) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.</p>	<p>(9) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.</p>
<p>§4</p>	<p>§5</p>
<p>Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze</p>	<p>Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze</p>
<p>(1) Folgende Flächen werden je Fahrzeug einschließlich der Flächen für Zufahrten festgesetzt, soweit nicht im Einzelfall geringerer Flächenbedarf nachgewiesen wird:</p> <p>1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder ein Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger je 20qm,</p> <p>2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t – 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen je 50qm,</p> <p>3. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattel-Fahrzeug oder einen Gelenkonnibus je 150qm</p>	<p>(1) Stellplätze für KFZ einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten sind gem. Garagenverordnung (GaV) in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.</p>

Maßgebend bezüglich des Gewichts ist das „zulässige Gesamtgewicht“	
(2) Für Garagen je 20qm	(2) Stellplätze für Lastkraftwagen (LKW), Busse und andere Nutzfahrzeuge sind ihrem jeweiligen Zweck entsprechend auszubilden. Die jeweilige Fahrgeometrie ist dabei zeichnerisch nachzuweisen. Angaben hierzu sind den Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR, FGSV 283) in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
(3) Für Fahrrad-Abstellplätze je 1,2 qm	(3) Abstellplätze für Fahrräder sind gem. den Anforderungen der HBO und der FStellplV herzustellen.
§5	§6
Lage, Beschaffenheit und Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder	Lage, Beschaffenheit und Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder
(1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVo)	Siehe §7 (1)
(2) Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und u unterhalten. Stellplätze oder Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung (höchstens 300 m Fußweg) vom Baugrundstück, Abstellplätze nur in unmittelbarer Nähe (höchstens 30 m Fußweg) auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich rechtlich gesichert ist, hergestellt werden.	(1) Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und zu unterhalten, auf dem das Bauvorhaben umgesetzt wird. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 300 m Fußweg bei Stellplätzen und bis zu 30 m Fußweg bei Abstellplätzen) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert (Baulast) und das dazugehörige Nutzungsrecht zivilrechtlich im Grundbuch (Grunddienstbarkeit) gesichert ist.
(3) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar, zu Zeiten des Besuchsverkehrs stets zugänglich und besonders gekennzeichnet sein.	(2) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar, zu Zeiten des Besuchsverkehrs stets zugänglich und besonders gekennzeichnet sein.

<p>(4) Zufahrten und Zugänge von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen oder Garagen dürfen nicht breiter als 5,00 m sein. Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen auf einem Grundstück müssen untereinander einen Abstand von mindestens 10,00 m besitzen.</p> <p>Mechanische Stapelparker sind nur in Garagen zulässig. In Gewerbegebieten sind Ausnahmen möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat</p>	<p>Siehe §7 (2)</p>
<p>(5) Die Stellplätze einschließlich der erforderlichen Zufahrten sind mit luft- und wasserdurchlässigem Belag zu befestigen, soweit nicht zum Schutze des Grundwassers andere Ausführungen erforderlich sind (z.B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, in wasserdurchlässigem Material verlegtes Pflaster).</p>	<p>Siehe §7 (3)</p>
<p>(6) Ist eine Wasser undurchlässige Befestigung erforderlich, so muss eine mögliche Verunreinigung der Baumscheibe durch Oberflächenwasser über entsprechende Vorkehrungen verhindert werden.</p>	<p>Siehe §7 (3)</p>
<p>(7) Stellplätze sind durch standortgeeignete Bäume, Hecken oder Sträucher abzuschirmen bzw. zu gliedern. Für je 3 Stellplätze oder 25 Fahrradabstellplätze ist ein hochstämmiger Baum mit einem Mindeststammumfang von 16 cm, gemessen in 1,00 m Höhe in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 4,00 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheibe sind geeignete Schutzvorrichtungen (z.B. Abdeckgitter, Holzpfähle, Metallbügel, Poller) vorzusehen</p>	<p>Siehe §7 (4)</p>
<p>(8) Stellplätze einschließlich Zufahrten mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigungen sind durch raumgliedernde Bepflanzungen mit max. 6 Stellplätzen oder 25 Fahrradplätzen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.</p>	<p>Siehe §7 (5)</p>

<p>(9) Stellplätze in Vorgärten sind mit Ausnahme der notwendigen Zugänge und Zufahrten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Nutzung des Vorgartenbereichs für Stellplätze darf eine Fläche von 50 % der gesamten Vorgartenfläche einschließlich der Zufahrten und Zugänge nicht überschreiten.</p>	<p>entfallen</p>
<p>Nicht enthalten</p>	<p>§7</p>
<p>Nicht Enthalten</p>	<p>Beschaffenheit und Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze</p>
<p>Ehem. §4 (1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVo)</p>	<p>(1) Garagen und Stellplätze und Abstellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätze sind gemäß GaV und Abstellplätze gemäß FStellpIV zu gestalten.</p>
<p>Ehem. §4 (4) Zufahrten und Zugänge von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen oder Garagen dürfen nicht breiter als 5,00 m sein. Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen auf einem Grundstück müssen untereinander einen Abstand von mindestens 10,00 m besitzen.</p> <p>Mechanische Stapelparker sind nur in Garagen zulässig. In Gewerbegebieten sind Ausnahmen möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat</p>	<p>(2) Zufahrten und Zugänge von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen oder Garagen dürfen nicht breiter als 5 m sein. Bei Grundstücken, die an mehreren Seiten an öffentliche Verkehrsflächen grenzen, gilt dies für jede Seite entsprechend.</p> <p>Zufahrten zu Stellplätzen auf einem Grundstück müssen untereinander einen Abstand von mindestens 10,00 m besitzen. In Gewerbe- oder Industriegebieten im Sinne der §§8 und 9 BauNVO richtet sich die darüber hinaus maximal zulässige Zufahrtsbreite nach der begründeten Erforderlichkeit.</p> <p>Mechanische Stapelparker sind nur in Garagen zulässig. In Gewerbegebieten sind Ausnahmen möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat</p>
<p>Ehem. §4 (5) Die Stellplätze einschließlich der erforderlichen Zufahrten sind mit luft- und wasserdurchlässigem Belag zu befestigen, soweit nicht zum Schutze des Grundwassers andere Ausführungen erforderlich sind (z.B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, in wasserdurchlässigem Material verlegtes Pflaster).</p>	<p>(3) Die Stellplätze einschließlich der erforderlichen Zufahrten sind mit luft- und wasserdurchlässigem Belag zu befestigen, soweit nicht zum Schutze des Grundwassers andere Ausführungen erforderlich sind (z.B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, in wasserdurchlässigem Material verlegtes Pflaster).</p>

<p>Ehem. §4 (6) Ist eine Wasser undurchlässige Befestigung erforderlich, so muss eine mögliche Verunreinigung der Baumscheibe durch Oberflächenwasser über entsprechende Vorkehrungen verhindert werden.</p>	<p>Ist eine wasserundurchlässige Befestigung erforderlich, so muss eine mögliche Verunreinigung der Baumscheibe durch Oberflächenwasser über entsprechende Vorkehrungen verhindert werden.</p>
<p>Ehem. §4 (7) Stellplätze sind durch standortgeeignete Bäume, Hecken oder Sträucher abzuschirmen bzw. zu gliedern. Für je 3 Stellplätze oder 25 Fahrradabstellplätze ist ein hochstämmiger Baum mit einem Mindeststammumfang von 16 cm, gemessen in 1,00 m Höhe in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 4,00 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheibe sind geeignete Schutzvorrichtungen (z.B. Abdeckgitter, Holzpfähle, Metallbügel, Poller) vorzusehen</p>	<p>(4) Stellplätze sind durch standortgeeignete Bäume, Hecken oder Sträucher abzuschirmen bzw. zu gliedern. Für je 3 Stellplätze oder 25 Fahrradabstellplätze ist ein hochstämmiger Baum mit einem Mindeststammumfang von 16 cm, gemessen in 1,00 m Höhe in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 4,00 m² zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen (z.B. Abdeckgitter, Holzpfähle, Metallbügel, Poller) vorzusehen. Die Pflanzenliste aus dem jeweils rechtskräftigen Bebauungsplan gilt und ist anzuwenden.</p> <p>Diese Regelung gilt nicht für Wohnhäuser mit maximal 2 Wohnungen.</p>
<p>Ehem. §4 (8) Stellplätze einschließlich Zufahrten mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigungen sind durch raumgliedernde Bepflanzungen mit max. 6 Stellplätzen oder 25 Fahrradplätzen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.</p>	<p>(5) Stellplätze einschließlich Zufahrten mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind durch raumgliedernde Bepflanzung und mindestens einem hochstämmigen Baum (wie unter Abs. 4 beschrieben) in Stellplatzgruppen mit max. 6 Stellplätzen oder 25 Fahrradplätzen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.</p> <p>In Ausnahmefällen kann die Unterteilung in Stellplatzgruppen entfallen, wenn dafür die Baumstandorte an den Kopfbenden in entsprechender Anzahl vorgesehen werden und dadurch eine Eingrünung der Grundstücksgrenzen erreicht wird.</p> <p>Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und unterhalten.</p>

Nicht enthalten	(6) Das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur – Gesetz – GEIG) gilt in der jeweils gültigen Fassung.
Nicht enthalten	§8
Nicht enthalten	Gestaltung von Garagen und Carports sowie Fahrradabstellanlagen
Nicht enthalten	(1) Bei Flachdachgaragen von mehr als 60 qm Dachfläche ist das Dach mit dauerhafter Bepflanzung zu begrünen. Anstelle der Begrünung kann auch eine Photovoltaikanlage errichtet werden.
Nicht enthalten	(2) Nicht überbaute Tiefgaragen sind, soweit ihre Oberfläche nicht selbst als Stellfläche genehmigt ist, mit mindestens 50 cm Erdüberdeckung zu versehen und als Grünfläche gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen. Auf dieser Fläche kann ebenso eine Photovoltaikanlage errichtet werden.
Nicht enthalten	(3) Die Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen sollen mindestens zu 50% begrünt werden. Garagenanlagen sind hell und übersichtlich sowie entsprechend der GaV zu gestalten.
Nicht enthalten	§9
Nicht enthalten	Stapelparkanlagen
Nicht enthalten	(1) Stapelparkanlagen für zwei oder mehr übereinander abzustellende Kraftfahrzeuge sind außerhalb von Gebäuden nur zulässig, wenn die Plattform nach Benutzung des unteren (oder auch mittleren) Stellplatzes durch technische Vorkehrungen zwangsweise abgesenkt wird. Für Stapelparkanlagen sind folgende Mindestmaße vorzusehen: <ul style="list-style-type: none"> - eine Stellplatzbreite von 2,50 m - eine Plattformhöhe von mindestens 1,80 m je Ebene - eine Rangierfläche bzw. Fahrgassenbreite von mindestens 6,50 m
Nicht enthalten	(2) Zum Nachweis der Anforderungen sind eine Baubeschreibung und Unterlagen zu den technischen Spezifikationen im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen.

Stellplatz nach §4 Nr.2	11.700,00 EURO	Stellplatz für LKW / Omnibus	75.468,75 EURO
Stellplatz nach §4 Nr.3	35.000,00 EURO	Abstellplatz für Fahrrad	1.120,00 EURO
Zone III		Zone III	
Stellplatz nach §4 Nr.1	4.400,00 EURO	Stellplatz für PKW	11.875,00 EURO
Stellplatz nach §4 Nr.2	10.900,00 EURO	Stellplatz für LKW / Omnibus	68.906,25 EURO
Stellplatz nach §4 Nr.3	32.700,00 EURO	Abstellplatz für Fahrrad	980,00 EURO
		(5) Die Ablösebeträge gemäß Abs. 4 sind anhand des Baupreisindex 2024 berechnet. Sie steigen oder vermindern sich einmal jährlich zum 01.01. eines jeden Jahres in dem Maße, in dem sich der Baupreisindex im Vorjahr prozentual nach oben oder unten verändert hat. Der Baupreisindex wird von dem statistischen Bundesamt geführt und ist unter www.destatis.de im Internet einsehbar.	
		(6) Durch die Ablösung der Herstellungsverpflichtung entsteht kein Anspruch auf Zuteilung eines Stellplatzes.	
		(7) Die Zahlung des Ablösebetrages ist vor der Erteilung der Baugenehmigung fällig.	
§7		§12	
Ordnungswidrigkeiten		Ordnungswidrigkeiten	
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen		(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen	
- § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.		- § 3 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.	
- § 2 Abs 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und		- § 3 Abs. 1 bei der Errichtung von Anlagen geeignete Abstellplätze für Fahrräder nicht in solcher Zahl herstellt, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen.	

Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.	- § 3 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.	(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. 4607) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Pfungstadt.	(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Pfungstadt.
§8	§13
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Stellplatz- und Ablösesatzung vom 06.05.1995 außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Stellplatz- und Ablösesatzung von 01.10.2003 sowie die Aktualisierung von 2020 außer Kraft.
(3) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.	(3) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt und haben Vorrang gegenüber den Regelungen dieser Satzung.

Anlage 1 (siehe Satzung)

Anlage 2

Aktuell gültige Stellplatzsatzung der Stadt Pfungstadt 2020				Neuaufstellung Stellplatzsatzung der Stadt Pfungstadt 2024			
Anzahl notwendiger Stellplätze (Stellplatzbedarf)				Anzahl notwendiger Stellplätze und Abstellplätze (Stellplatzbedarf)			
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude			1	Wohngebäude		
1.1	Wohnungen bis zu 60 qm	1 Stpl. je Wohnung	1 Abstpl. je Wohnung	1.1	Wohnungen bis zu 60 qm	1 Stpl. je Wohnung	1 Abstpl. je Wohnung
1.2	Wohnungen über 60 qm bis 100qm	1,5 Stpl. je Wohnung	2 Abstpl. je Wohnung	1.2	Wohnungen über 60 qm bis 100qm	1,5 Stpl. je Wohnung	2 Abstpl. je Wohnung
1.3	Wohnungen über 100 qm	2 Stpl. je Wohnung	2 Abstpl. je Wohnung	1.3	Wohnungen über 100 qm	2 Stpl. je Wohnung	2 Abstpl. je Wohnung
1.4	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mindestens 3	1 Abstpl. Je 2 Betten	1.4	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mindestens 3	1 Abstpl. Je Bett, jedoch mind. 3 Abstpl.
1.5	Altenwohnanlagen	0,2 Stpl. je Wohnung	0,2 Abstpl. je Wohnung	1.5	Seniorenwohnanlagen	0,5 Stpl je Wohnung	1 Abstpl. Je Wohnung
1.6	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung	1.6	Senioren-, Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 6 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	1 Abstpl. Je 3 Betten
1.7	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. Je 3 Betten	1.7	Schwestern-, Pflegerwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Abstpl. Je 1 Bett
1.8	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten	1 Abstpl. Je Bett	1.8	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. Je 3 Betten
1.9	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Abstpl. Je 3 Betten	1.9	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten	1 Abstpl. Je Bett

1.11	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Abstpl. Je 3 Betten	1.10	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 Abstpl. Je Wohnung
1.11	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 3 Stellpl.	1 je 10 Betten	1.11	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Abstpl. Je 3 Betten
2	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen			2	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein	1 Stpl. je angefangene 30qm Büronutzfläche	1 Abstpl. Je 60 qm Nutzfläche	2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein	1 Stpl. je 30qm Nutzfläche	1 Abstpl. Je 40 qm Nutzfläche, oder je 3 Beschäftigte
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je angefangene 20qm Büronutzfläche einschl. Erschließungsfläch en jed. mind. 3 Stellplätze	1 Abstpl. Je 50 qm Nutzfläche	2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 20qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	1 Abstpl. Je 40 oder je 3 Beschäftigte
3	Verkaufsstätten			3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Verkaufsnutzflächen	1 Stpl. je 35qm Verkaufsnutzfläch e, jed. mind. 2 Stpl. je Laden	1 Abstpl. Je 70 qm	3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 35qm Verkaufsnutzfläch e, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 Abstpl. Je 35 qm Verkaufsnutzfläche
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm Nutzfläche)	1 Stpl. je 15qm Verkaufsnutzfläch e	1 Abstpl. Je 100 qm Verkaufsnutzfläche	3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm Nutzfläche)	1 Stpl. je 15qm Verkaufsnutzfläch e	1 Abstpl. Je 50 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und	1 Stpl. je 40qm Verkaufsnutzfläch e	1 Abstpl. Je 200 qm Verkaufsnutzfläche	3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und	1 Stpl. je 40qm Verkaufsnutzfläch e	1 Abstpl. Je 150 qm Verkaufsnutzfläche

	Einkaufszentren (ab 800 qm Nutzfläche)				Einkaufszentren (ab 800 qm Nutzfläche)		
Nicht enthalten	Nicht enthalten	Nicht enthalten	Nicht enthalten	3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 35qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	1 Abstpl. Je 20qm Verkaufsnutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 Abstpl. Je 20 Sitzplätze	4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze	1 Abstpl. Je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	1 Abstpl. Je 7 Sitzplätze	4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	1 Abstpl. Je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 Abstpl. 15 Sitzplätze	4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	1 Abstpl. 10 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	1 Abstpl. 25 Sitzplätze	4.4	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	1 Abstpl. 20 Sitzplätze
5	Sportstätten			5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250qm Sportfläche	1 Abstpl. Je 250qm Sportfläche	5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250qm Sportfläche	1 Abstpl. Je 250qm Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien	1 Stpl. je 250qm	1 Abstpl. Je 30 Besucherplätze	5.2	Sportplätze und Sportstadien	1 Stpl. je 250qm	1 Abstpl. Je 10 Besucherplätze

	mit Besucher/-innenplätzen	Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze			mit Besucher/-innenplätzen	Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/-innenplätze	1 Stpl. je 50qm Hallenfläche	1 Abstpl. Je 50qm Hallenfläche	5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/-innenplätze	1 Stpl. je 50qm Hallenfläche	1 Abstpl. Je 50qm Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/-innenplätze und Fitnesscenter	1 Stpl. je 50qm Hallenfläche. Zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	1 Abstpl. Je 50qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze	5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/-innenplätze und Fitnesscenter	1 Stpl. je 50qm Hallenfläche. Zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	1 Abstpl. Je 50qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200qm Grundstücksfläche	1 Abstpl. Je 200qm Grundstücksfläche	5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200qm Grundstücksfläche	1 Abstpl. Je 200qm Grundstücksfläche
5.6	Hallen- und Saunabäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen,	1 Abstpl. Je 5 Kleiderablagen	5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenpl.	1 Abstpl. Je 10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Abstpl. Je 10 Besucher/innenpl.
5.7	Hallen- und Saunabäder mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenpl.	1 Abstpl. Je 10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Abstpl. Je 10 Besucher/innenpl.		entfällt	entfällt	entfällt
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 Abstpl. Je 2 Spielfelder	5.7	Tennisplätze	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	1 Abstpl. Je 1 Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. Je 10 Besucher/-innenplätze

5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	1 Abstpl. Je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 Abstpl. Je 10 Besucher/-innenplätze		entfällt	entfällt	entfällt
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 Abstpl. Je Minigolfanlage	5.8	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 Abstpl. Je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 Abstpl. Je Bahn	5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 Abstpl. Je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 Abstpl. Je 5 Boote	5.10	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 Abstpl. Je 5 Boote
5.13	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 25qm Sportfläche	1 Abstpl. Je 20-30qm Sportfläche	5.11	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 25qm Sportfläche	1 Abstpl. Je 20qm Sportfläche
5.14	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.13 aufgeführt		1 Abstpl. Je 200qm	5.12	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.11 aufgeführt	1 Stpl. je 200qm	1 Abstpl. Je 200qm
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung, Gartenlokale sofern die im Freien aufgestellten Sitzmöglichkeiten die Zahl 20 nicht überschreiben, wird kein zusätzlicher Stellplatzbedarf ausgelöst. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Anzahl von Sitzplätzen löst eine zusätzliche Stellplatzverpflichtung analog zu 6.1 aus	1 Stpl. je 8 Sitzplätze 1 Stpl. je 8 Sitzplätze	1 Abstpl. Je 4 Sitzplätze	6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 8qm Nutzfläche	1 Abstpl. Je 4 Sitzplätze
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Sitzplatz	1 Abstpl. Je 8 Sitzplätze		entfällt	entfällt	entfällt

	Gartenlokale Sofern die im Freien aufgestellten Sitzmöglichkeiten die Zahl 20 nicht überschreiten, wird kein zusätzlicher Stellplatzbedarf ausgelöst. Eine darüber hinausgehende zusätzliche Anzahl von Sitzplätzen löst eine zusätzliche Stellplatzverpflichtung analog zu 6.1 aus.	1 Stpl. je 5 Sitzplatz					
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Betten für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 od. 6.2	1 Abstpl. Je 25 Betten	6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Gästezimmer , für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. Je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 Abstpl. Je 10 Betten	6.3	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 Abstpl. Je 10 Betten
6.5	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spiel- und Automatenhalle	1 Stpl. je 6qm Nutzfläche	1 Abstpl. Je 8qm Nutzfläche	6.4	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Wettbüros	1 Stpl. je 6qm Nutzfläche	1 Abstpl. Je 6qm Nutzfläche
6.6	Trinkhalle / Kiosk	1 Stpl. je 8qm Nutzfläche jedoch min 3 Stpl.	1 Abstpl. Je 8qm Nutzfläche	6.5	Trinkhalle und Kiosk	1 Stpl. je 8qm Nutzfläche jedoch min 3 Stpl.	1 Abstpl. Je 8qm Nutzfläche
7	Krankenhäuser			7	Krankenhäuser		

7.1	Krankenanstalten und Kliniken	1 Stpl. je 6 Betten	1 Abstpl. Je 25 Betten	7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 4 Betten	1 Abstpl. Je 15 Betten jedoch mind. 3 Abstpl.
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 4 Betten	1 Abstpl. Je 50 Betten		entfällt	entfällt	entfällt
7.3	Altenpflegeheime / Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten	1 Abstpl. Je 50 Betten	7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten	1 Abstpl. Je 25 Betten jedoch mind. 3 Abstpl.
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/-innen	1 Abstpl. Je 3 Schüler/-innen	8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 20 Schüler/-innen	1 Abstpl. Je 3 Schüler/-innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/-innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/-innen über 18 Jahren	1 Abstpl. Je 3 Schüler/-innen	8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/-innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/-innen über 18 Jahren	1 Abstpl. Je 3 Schüler/-innen
8.3	Schulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen	1 Abstpl. Je 15 Schüler/-innen	8.3	Schulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen	1 Abstpl. Je 15 Schüler/-innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende	1 Abstpl. Je 6 Studierende	8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende	1 Abstpl. Je 3 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl. je Gruppe	1 Abstpl. Je 25 Kinder	8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Abstpl. Je 20 Kinder, jedoch mind. 2 Abstpl.
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	1 Abstpl. Je 5 Besucher	8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. Je 15qm Nutzfläche
9	Gewerbliche Anlagen			9	Gewerbliche Anlagen		

9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60qm oder je 3 Beschäftigte	1 Abstpl. je 60qm oder je 3 Beschäftigte	9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60qm oder je 3 Beschäftigte	1 Abstpl. je 60qm oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte (alt)	1 Abstpl. je 5 Beschäftigte	9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Abstpl. Je 80qm oder je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. Je 5 Wartungs- oder Reparaturstände	9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. Je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	6 Stpl. je Pflegeplatz		9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage		9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz		9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz	
10	Verschiedenes			10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 3 Nutzungseinheiten	1 Abstpl. Je 2 Nutzungseinheiten	10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 3 Nutzungseinheiten	1 Abstpl. Je 2 Nutzungseinheiten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.	1 Abstpl. Je 750qm Grundstücksfläche	10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.	1 Abstpl. Je 750qm Grundstücksfläche
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 250qm Nutzfläche	1 Abstpl. Je 100qm Nutzfläche	10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 250qm Nutzfläche	1 Abstpl. Je 100qm Nutzfläche
11	Anwendungsbestimmungen			11	Anwendungsbestimmungen		
11.1	Bei der Flächenberechnung von Wohnungen wird die DIN 277 Bruttogrundfläche (BGF) angewandt			11.1	Bei der Flächenberechnung von Wohnungen wird die DIN 277 Bruttogrundfläche (BGF) angewandt.		
11.2	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277).			11.2	Nutzfläche ist die Bruttogrundfläche (BGF) der DIN 277		

11.3	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277).	11.3	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277) Bruttogrundfläche (BGF) der DIN 277.
11.4	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.		entfällt